

überteuerte Telefongebühren im Knast, die Illegalisierung von Handys und die Bestrafung der Gefangenen

In der JVA Torgau sprach ich mit einem Mitgefangenen über die Gründe, warum auch er auf der besonders restriktiven Sicherheitsstation untergebracht wurde. Daniel schilderte, in seiner Zelle seien bereits zweimal Handys gefunden worden und er erhalte deshalb eine besondere Behandlung in der Anstalt in Torgau.

Zunächst einmal muss gesagt werden, dass Gefangene in der JVA Torgau mit dem Knasttelefon der Firma Telio telefonieren können, dessen Apparate auf den Fluren an der Wand befestigt sind. Als Monopolist, der keinerlei Wettbewerb fürchten muss, macht Telio auch entsprechend hohe Preise. Eine Minute kostet aus der JVA heraus 0,20 Euro ins Festnetz (fern) und sogar 0,70 Euro ins Handynetz. Dies ist ein Vielfaches der Gebühren, die draußen anfallen für normale Verbraucher.

Auch ist ein vertrauliches und ungestörtes Gespräch an den Apparaten auf den Fluren kaum möglich, weil durch die räumliche Enge, Mitgefangene beim Vorbeilaufen unweigerlich mithören können – eine schallschützende Kabine ist wegen der Enge nicht möglich – und auf den Fluren, wo wir leben müssen, eine Geräuschkulisse herrscht, wie sie in einer größeren Bahnhofshalle herrscht.

Da verwundert es kaum, dass in den Justizvollzugsanstalten immer wieder Handys bei Gefangenen gefunden und durch Beamte weggenommen werden. Handys sind prinzipiell nicht erlaubt im Knast, da die Gespräche nicht kontrolliert werden können, wie es heißt.

Im Oktober 2012 wurde bei Daniel zum zweiten Mal ein Handy bei einer Durchsichtigung seiner Zelle gefunden. Die Durchsicht der angewählten Rufnummern ergab, dass er ausschließlich mit seiner Mutter und seiner Freundin telefontierte.

Ich zitiere nun aus der daraufhin gegen diesen Gefangenen erlassene Verfügung der JVA Torgau vom 10. Oktober 2012:

"In der Disziplinaranhörung gab der Gefangene den Besitz und die Nutzung der verbotenen Gegenstände zu. Diese hätte er schon vor der letzten Durchsichtigung der Sicherheitsgruppe im Juli im Besitz gehabt, wurden aber zum damaligen Zeitpunkt nicht entdeckt. (...)

Aufgrund der Einlassungen des Gefangenen und des Ergebnisses der Haftraumkontrolle (es wurde auch Zubehör zum Aufladen der Akkus und Ersatzakkus weggenommen) war erwiesen, dass der Gefangene bewusst und aktiv vorsätzlich gegen den Paragraphen 83 Abs. 1 bis 3 StVollzG verstoßen hatte (Anm., der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihm mit Zustimmung der Vollzugsbehörde überlassen werden). Als Disziplinarmaßnahme wurde (...) eine getrennte Unterbringung während der Freizeit für 3 Wochen auf Station A1 ausgesprochen (Anm., 3 Wochen keine Teilnahme an gemeinsamen Freizeitveranstaltungen, also 23 Std. am Tag in der Zelle bleiben müssen). Darüber hinaus wird der Gefangene (...) auf unbestimmte Zeit auf Station A1 untergebracht (Sicherheitsstation der JVA Torgau, wo besondere Einschränkungen gelten wie: nur 2x pro Woche duschen, es darf nur Anstaltskleidung getragen werden, weniger Freizeitmöglichkeiten als sonst, keine Möglichkeit der Teilnahme an Ausbildung oder Ausüben von Arbeit). (...)

Es ist nicht auszuschließen, dass der Gefangene durch die Benutzung von Handys in der subkulturellen Szene der JVA Torgau aktiv tätig ist und damit die Sicherheit und Ordnung der Anstalt weiter stören wird (Anm., ebensowenig wird ausgeschlossen werden können, dass der Anstaltsleiter selbst Handys in den Knast einbringt). (...) In Würdigung aller bisherigen Umstände (der Gefangene wurde einige Wochen zuvor disziplinarrechtlich für Handybesitz und Versuch des Diebstahls von Grießpulver aus der Küche der JVA Torgau bestraft) zeichnet sich die Persönlichkeit des Gefangenen als von subkultureller Energie getragen ab, wobei erhebliche tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein subkulturelles Potential hinzielen. Auf dieser vorbenannten Grundlage stützt sich

zunehmend die hier getroffene Anordnung der Verlegung. Die vorbenannten tatsächlichen Anhaltspunkte legen den zwingenden Schluss nahe, dass der Gefangene in erheblichem Umfang subkulturelle Aktivitäten betrieben hat. Der Schluss liegt nahe, dass der Gefangene erheblichen schädlichen Einfluss auf andere Gefangene ausübt, in dem er durch die Nutzung illegalen(r) Gegenständen andere Gefangene negativ beeinflusst. (Anm., Einmal zum Verständnis: Der Gefangene telefoniert ~~und~~ in seiner Zelle mit einem Handy mit seiner Freundin und Mutter und beeinflusst so andere Gefangene negativ...)

Darüber hinaus berührt ein solch benanntes, offensichtlich langfristig und intensiv betriebenes illegales Benutzen von Handys und Zubehör auch die Sicherheits- und Ordnungsinteressen der JVA Torgau. Wenn ein Gefangener offensichtlich einen subkulturellen Einfluss ausübt, muss davon ausgegangen werden, dass in irgendeiner Form Abhängigkeiten aufgebaut werden. Diese Abhängigkeiten verletzen letztlich diese Gefangenen in ihren Rechten, zugunsten des Gefangenen. (Anm., Im Weiteren wird ausgeführt, dass der bestrafte Gefangene aus dem Hauptschulkurs herausgenommen wird, den er zum Nachholen eines Abschlusses seit einem Monat besuchte. Die Herausnahme sei "notwendig", da er auf der Sicherheitsstation untergebracht wurde.) (...)

Da der Gefangene an seinem Verhalten, also an sich etwas ändern muss, besteht die Möglichkeit einer Aufarbeitung seines Verhaltens mit Hilfe von psychologischen Gesprächen. (Anm., Stichwort "Pathologisierung")

Hinsichtlich der Verweildauer auf der Station A1 ist festzustellen, dass diese solange erforderlich erscheint, bis sich Herr (...) nachvollziehbar davon distanziert, sich zukünftig in der vorbeschriebenen Form zu verhalten. Insofern gibt es keinen Termin für eine Rückverlegung von der Station A1 weg. Eine solche Entscheidung bleibt der Einzelfallprüfung unter den vorbenannten Aspekten vorbehalten."

Das muss mensch sich nochmal deutlich machen: Der Gefangene der JVA Torgau nutzte innerhalb einiger Wochen mehrfach zwei Mobiltelefone in seiner Zelle, um mit Mutti und Freundin zu sprechen und wird dafür 3 Wochen lang von jeglichen gemeinschaftlichen Freizeitaktivitäten wie Sport ausgeschlossen und zusätzlich auf unbestimmte Zeit auf der Sicherheitsstation untergebracht, von wo aus er seinen begonnenen Schulabschluss nicht weiter nachholen darf.

Was hier beschrieben ist, spiegelt die reale Praxis in deutschen Knästen wider - was machen die mit den Eingesperrten, die sich nicht an die aufgestellten Regeln halten.

Das heimliche und verbotene Telefonieren mit einem Handy in der Knast-Zelle ist für viele Gefangene die einzige Möglichkeit, ausreichend oft mit ihren Familienangehörigen in einer ungestörten Atmosphäre zu sprechen.

Grund für das Verbot von Handys kann jedenfalls nicht das Kontrollbedürfnis der Anstalt sein, die sicherlich Interesse am Inhalt der Gespräche von Eingesperrten haben wird. Nach ihren bürgerlichen Gesetzen und von Gerichten aufgestellter Rechtsprechung ist das akustische Überwachen von Gesprächen beim Besuch oder am Telefon nur dann gestattet, wenn konkrete Anhaltspunkte bezogen auf den Einzelfall eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erforderlich machen. Dies wird in den seltensten Fällen gegeben sein.

So war es im Dezember 2011 in der JVA Torgau gelungen das illegale Mithören mancher Gespräche, das den Betroffenen bei Herstellen der Verbindung signalisiert werden muss, mit diesem rechtlichen Hinweis zu beenden und ein datenschutzrechtliches Prüfverfahren einzuleiten, wonach eine Erforderlichkeit der Protokollierung des Überwachens der Telefongespräche in Erwägung gezogen wird. In der JVA Torgau wurden Telefongespräche nämlich bis Dezember 2011 offensichtlich ohne Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wahllos und willkürlich mitgehört durch das Vollzugpersonal. Die Anstalt habe dies nun eingestellt, wie sie mitteilte. Dennoch kontrolliert sie, wen der Gefangene anrufen darf und wen nicht. Auf den Inhalt der Gespräche darf sie ohne Weiteres keinen Zugriff haben.

Tommy Tank, (JVA Torgau) Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

Tommy Tank

zur Razzia in der Nacht in der JVA Torgau
Disziplinarstrafen gegen Gefangene

1-2

Am Abend des 26.6.2012 durchsuchten Beamte der Sicherheitsgruppe Justizvollzug bis in die Nacht hinein über mehrere Stunden die Zellen einiger eingesperrter Bewohner.

Sie mussten sich dabei zunächst vollkommen nackt entkleiden und durchsuchen lassen. Der Anstaltsleiter hat eine entsprechende Anordnung getroffen. Nach dem Anziehen mussten die eher zufällig ausgesuchten Gefangenen über Stunden in einem Raum ausharren, während Beamte ihre Zellen nach nicht zugelassenen Gegenständen und Drogen durchsuchten. Dabei kamen auch Spürhunde zum Einsatz, die nichts fanden, aber naturgemäß eine Menge Dreck im Bett hinterließen.

In Fernsehreportagen werden solche Durchsuchungen immer öfter gezeigt, wo der Bürger offensichtlich Akzeptanz für das Durchwühlen der Sachen der eingesperrten Menschen entwickeln soll.

Gefährliche Gegenstände wurden bei der Durchsuchung in Torgau nicht gefunden, weil es keine gibt. Aber es wurden die Radios und DVD-Player der Weggesperrten beschlagnahmt, weil es im Strafvollzug nicht erlaubt ist, die USB-Anschlüsse zu verwenden, mit denen Gefangene Videoclips der Familie, Musik und auch Pornografie konsumieren. Ein friedlicher Gefangener wurde noch in der Nacht in eine völlig leere Zelle gesperrt, Grund: 0,75 Promille im Atem. Im Strafvollzug ist der Konsum von Alkohol verboten. Er wurde mit einer Woche Trennung von anderen Gefangenen bestraft.

Neben Zubehör zum Betrieb von Handy, mit denen Gefangene Freunde und Familienangehörige als günstige Alternative zur Knasttelefonie mit Telio anrufen oder auch mal Fotos von sich selbst schicken, was sonst nicht möglich wäre, wurden auch CDs und Videospiele beschlagnahmt, die nicht vorher von der JVA genehmigt wurden.

Ich selbst war von den Durchsuchungsaktionen zwar nicht ^{behalten-} beteiligt, aber nachdem ich mich um Mitternacht in meiner Zelle laut fluchend gab wegen des seit Stunden anhaltenden Kraches auf dem Gang vor der Türe, schlug plötzlich einer der Bullen von außen gegen die Türe. Dies brachte mich so sehr in Rage, dass ich rief, die blöden Bullenschweine sollen endlich abhauen. Es öffnete sich die Luke einen Spalt, die ich aufzudrücken versuchte, um zu sehen, was dort vor der Türe vor sich geht. Sie wurde aber wieder zugeedrückt. Kurz darauf war Ruhe auf dem Gang und die wartenden Betroffenen konnten nacheinander wieder in ihre Zellen zurück, um endlich den Schalf zu finden.

Am nächsten Morgen wurden alle, bei denen etwas gefunden wurde, was nicht explizit erlaubt ist, disziplinarisch von der Abteilungsleiterin bestraft, so auch ich wegen einer so bezeichneten Beleidigung gegen die durchsuchenden Beamten. Ebenso wie der Alkoholkonsument wurde ein einwöchiger Einschluss verhängen. Dazu wurde die zeitweilige Verlegung auf eine Station angeordnet, auf der selbst die minimalsten in Haft verbliebenen Freiheiten eingeschränkt sind. Das Duschen ist regulär nur zweimal pro Woche erlaubt. Das Tragen eigener Kleidung ist verboten, es muss uniforme Anstaltskleidung getragen werden und die Teilnahme an Arbeit oder Ausbildung ist für die Dauer der *Unterbringung auf diese Station unterbrochen* (dies konnte ich nach Rücksprache mit meiner Anwältin abwenden, aber der Gefangene, der Alkohol trank, hatte nicht so viel Glück und darf seine Berufsausbildung nicht absolvieren).

Hinzu kommt bei mir, dass ich von den Bullen zunächst in ^{einem} ~~einem~~ besonders gesicherten Haftraum verfrachtet wurde, in dem sich das Fenster nicht richtig öffnen ließ, weil innen vor diesem ein engmaschiges Gitter hängt und wo die Toilette nicht mit einer Schamwand abgetrennt ist, sodass bei einem Toilettengang durch ein Öffnen der Türe die Blicke auf den auf Klo Sitzenden fallen. Nach mehrmaliger Rückfrage für den Grund, wurde ich erst am nächsten Tag in einen normalen Haftraum gesteckt, der angeblich "noch nicht freigegeben war aufgrund Reparaturarbeiten", wobei Mitgefangene aussagten, dort fand keine Reparatur statt.

Diese zahlreichen scharfen repressiven Maßnahmen, die die JVA gegen uns fährt, wozu auch der Entzug der eigenen Kleidung gehört und die sonst unübliche Verlegung auf eine besonders einschränkende Station, wo die Disziplinarstrafe des Einschlusses vollzogen werden soll, reiht sich ein in eine Serie zermürbender Maßnahmen, die darauf abzielen, uns gegenüber der Anstalt gefügig zu machen. Die Pflicht zum Tragen der uniformen Anstaltskleidung ist eine besonders erniedrigende und Individualität des Einzelnen beraubende Repression.

Es gibt soeinige Belege, dass es die sog. Resozialisierung im Strafvollzug nichts weiter als eine grundgesetzkonforme Legitimation von Knästen. Durch die erniedrigende Behandlung und repressiven Reaktionen auf jede noch so geringe Verletzung der aufgestellten Regeln im Knast ist hier und draußen niemandem geholfen. Vielmehr erzeugt der Staat Verbitterung bei den Widerständigen und freiheitsberaubenden Gehorsam bei denen, die der Behandlung im Knast nicht standhalten.

Allein schon die Art und Weise, wie ich zu der Anhörung zum Disziplinarverfahren geführt wurde, zeigt, wie sie in der Regel mit uns umgehen: Der Beamte, der mich in das Büro zitierte, zerrte mir sogleich aus meiner linken Hand meine Brotbüchse, in der sich das Pausenbrot befand, das ich am Morgen in der Schule aß und direkt danach zerrte er wie ein wilder Hund an der mit Tee gefüllten Wasserflasche aus Plastik, die ich in der rechten hielt und zunächst nicht freigab. Ich frug mehrmals, was das Gezerre soll. Kurz bevor dieser Beamte meine Keizschwelle übertraf, sagte er, die Flasche sei bei der Anhörung abzustellen. Ich nehme an, ihnen war schon klar, dass die Abteilungsleiterin sonst einen Schwipp Tee abbekommen hätte bei der Aussprache der Bestrafungsmaßnahme.

Es wurde sogar behauptet, ich hätte an dem Abend, während die Luke geöffnet wurde, mit der Faust nach einem Beamten geschlagen, was jedoch definitiv nicht wahr ist. Dies könnte auch erklären, weshalb sie neben das Namensschild an meiner Türe seitdem die diskriminierende Bemerkung geschrieben haben "Öffnen der Zelle nur mit zwei Bediensteten!"

Diese wurde am 31.7. zurückgenommen. Sie ist die Sicherheitsmaßnahme bislang unbekannt. D. Anstalt nennt trotz Nachfrage die Gründe nicht

Ich werde hier jedenfalls jede rechtlich ungerechtfertigte Beschränkung mit massiven Beschwerden bekämpfen. Von einem Abteilungsleiter weiß ich, dass diese die Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Landtag und der Strafvollstreckungskammer, weshalb diese und jene Maßnahme ausgeübt wurde. lieben. Ja, sie lieben es, ihr Maßnahmen den Kontrollorganen eine hierarchische Stufe über ihnen rechtfertigen zu müssen. Aus diesem Grund nutze ich die Zeit der einen Woche, in der ich am sonstigen gesellschaftlichen Leben im Strafvollzug nicht teilnehmen darf, mit dem Abfassen umfangreicher Beschwerdebegründungen. Das wird sicher lustig, was die Abteilungsleiterin in den nächsten Wochen alles erklären muss.

Tommy Tank Am Fort Zinna 7 04850 Torgau

Selbstmord in der JVA Torgau,
Steve F. nahm sich am 21./22.7.2012 in seiner Zelle das Leben

Am Sonntagmorgen entdeckte ein Bediensteter der JVA Torgau den Gefangenen Steve F., der sich offenbar das Leben nahm. Hausintern wussten seit diesem Sonntag, dass sich wieder ein Häftling für den Freitod entschied. Die Medien berichteten darüber, soweit ersichtlich, bisher aber noch nicht.

Zwischenzeitlich konnte ich mit mehreren Gefangenen sprechen, die mit Steve auf einer Station untergebracht waren und ihn beim Aufschluss sahen und sprechen konnten.

Einer seiner Mithäftlinge berichtete, den Steve F. noch aus einer früheren Haftstrafe zu kennen. Vor ca. 2 Jahren hätte er am gesellschaftlichen Leben in Haft teilgenommen, habe viel mit anderen zusammen den Tag verbracht, wenn Aufschluss war. Er sei damals noch ein lebenslustiger Mensch gewesen.

Steve kam jedoch nach ca. 1 1/2 Jahren "Behandlung" im Maßregelvollzug Dösen im März 2012 in die JVA Torgau zurück. Den MRV habe er aus eigenem Willen abgebrochen.

Übereinstimmend beschreiben Gefangene, die Steve noch von früher kennen, nun als in sich gekehrten, gedanklich abwesenden und psychisch angeknaksten Menschen.

Einer, der einige Male mit Steve persönlich sprach, sagte, Steve habe ihn einen Tag vor seinem Tod noch geschuldeten Tabak zurückgegeben. Er habe hin und wieder mit seiner Familie telefoniert, die in einem weit entfernten Bundesland lebe, ihn aber niemals in Torgau besuchen kam. Er habe gänzlich keinen Besuch empfangen.

Steve sei ein ganz ruhiger Mensch gewesen, der fast immer während des Aufschlusses in seiner Zelle war und nicht mehr am gesellschaftlichen Leben in seinem Unterbringungsbereich teilnahm.

Den Maßregelvollzug im forensischen Krankenhaus in Leipzig-Dösen habe er abgebrochen, wie einer seiner wenigen Gesprächspartner beschrieb, weil es dort zu schwer und unerträglich für ihn geworden sei. Er habe es dort nicht mehr ausgehalten.

Was damit gemeint ist, verdeutlicht vielleicht, was mir ein Freund, ^{der eben} dort in Dösen einsitzt und wegen Drogensucht behandelt wird gem. § 64 StGB: Es gäbe dort den "Heißen Stuhl", d.h. der zu behandelnde Gefangene setzt sich umschlossen von seinen Mitpatienten auf einen Stuhl und muss sich dort bis aufs Äußerste reizen lassen mit Beleidigungen und verbalen Verletzungen in- timer Bereiche auch aus der Vergangenheit. Die meisten Patienten sind dem nicht gewachsen und kommen folglich nicht in die nächste Stufe. Diese erniedrigende Behandlung ist für den Maßregelvollzug offensichtlich aber etwas ganz Normales. Ich unterhielt mich mit verschiedenen Abbrechern und Gefangenen, die den MRV bis zum Ende durchstanden: Der heiße Stuhl wird überall angewandt.

Steve habe über den MRV kaum gesprochen. Auf Fragen seiner Mitgefangenen habe er stets verschlossen reagiert. Sein damaliger Knast-Kumpel sagte, Steve kam mit einem psychischen Schaden zurück.

Außerdem wurde Steve kurz vor seinem Freitod bei einem Streit mit einem Beamten im Dienstzimmer beobachtet, wo er einforderte, endlich zahnärztlich behandelt zu werden. Dem zugrunde lagen zwei Anträge auf Vorführung zum Zahnarzt, die bis zum Donnerstag, also nur zwei od. drei Tage vor seinem Tod, noch nicht erfüllt wurden.

Die Gründe für seinen Tod sind mir nicht bekannt. Anhand der Schilderungen seiner Mitmenschen ist aber ein Bild von der Situation kurz vor seinem Freitod möglich.

Tommy, 1994, Am 21.7.2012 in der JVA Torgau

JVA Torgau: erneute erfolgreiche Klage
auf Nachzahlung zu wenig gezahlter Ausbildungsbeihilfe

Im Strafvollzug erhalten Gefangene für die Teilnahme an Ausbildungskursen bzw. Unterricht eine Ausbildungsbeihilfe. Dies soll dem Zweck dienen, eine Anerkennung zu schaffen und Arbeit mit Bildung in Geldeswert gleichzustellen.

Die Höhe liegt in Sachsen (wo eine 40-Stundenwoche gilt) in der Vergütungsstufe (VG) II bei 1,25 Euro pro Stunde; VG III 1,42; VG IV 1,59 Euro (gerundet). Dies entspricht in etwa 9 % des Durchschnittseinkommens der Arbeiter und Angestellten in Freiheit. Diesen 9-prozentigen Wert hat der Gesetzgeber zum Jahre 2001 so festgelegt.

In den vergangenen Jahren hatte die JVA Torgau Teilnehmer an Ausbildungskursen und Unterricht jedoch für die ersten 3 Monate in die VG II eingruppiert, obwohl sogar gesetzlich die VG III festgeschrieben ist. Hier wurde sie durch mich erfolgreich auf Nachzahlung der entgangenen Ausbildungsvergütung verklagt. Es flossen ca. 60 Euro. Darüber wurde in der Zeitschrift gefangenen info ausführlich und in Handzetteln, die im Hafthaus verteilt wurden, berichtet. Zu beziehen ist die Zeitschrift kostenlos für Gefangene bei: gefangenen info c/o Soziales Zentrum, Alexander-Puschkin-Str. 20, 39108 Magdeburg.

In seinem Beschluss (LG Leipzig Beschl. v. 9. November 2011 - II StVK 2027/11) führte das Gericht u.a. aus:

"Die vollzugliche Maßnahme der JVA Torgau, den Antragsteller für seine Berufsausbildung (...) in die Vergütungsstufe II einzugruppieren, ist rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Ein Gefangener hat einen Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG, wenn er eine Berufsausbildung, Umschulung^{lung}, berufliche Fortbildung oder an einem Unterricht teilnimmt. (...)

Für die Ausbildungsbeihilfe sieht § 4 Abs. 1 StVollzVergO grundsätzlich eine Zuweisung der Vergütungsstufe III vor (...)

Im Ergebnis war deshalb die JVA Torgau zu verpflichten, dem Antragsteller beginnend ab dem 15.06.2011 die Vergütungsstufe III zu gewähren. Etwaige Nachzahlungen haben an den Antragsteller zu erfolgen."

Daraufhin erließ Anstaltsleiter Karl-Heinz Herden eine Verordnung, wonach alle Teilnehmer an solchen Bildungsmaßnahmen von Beginn an VG III erhalten, jedoch erst ab dem 1. Dezember 2011.

Daher stellten auch schon im November mehrere Gefangene Anträge an die JVA Torgau auf Nachzahlung der entgangenen Ausbildungsvergütung. Nachdem sie monatelang nicht reagierte, erinnerten mindestens zwei von ihnen an eine Bearbeitung ihrer Anliegen, woraufhin die Anstalt behauptete, sie hätten einen Antrag auf Nachzahlung bislang nicht gestellt. Von wiederum einem Gefangenen weiß ich, dass dieser daraufhin einen erneuten Nachzahlantrag für die entgangene Ausbildungsvergütung stellte. Die JVA Torgau gab diesen zur Rechtsabteilung, Herrn Anselmi, weiter. Dort blieb er über drei Monate liegen. Der Gefangene klagte wegen Untätigkeit. Die Anstalt erließ dann doch noch einen Bescheid - eine Ablehnung. Begründung: Ab Dezember 2011 erhielten doch alle VG III, weshalb die JVA Torgau "keine juristische Veranlassung" sehe.

Der betroffene Gefangene klagte wie damals ich selbst und gewann erwartungsgemäß. Die Begründung der Strafvollstreckungskammer ist die gleiche, sprich: Grundsätzlich muss VG III gezahlt werden und die Anstalt hat dort auch keinen (Ermessens-) Spielraum (LG Leipzig, Beschl. v. 16. Oktober 2012, TG IIb StVK 21/12).

Gefangene sollten durchaus einen Antrag auf Nachzahlung stellen und ihren An-

spruch gerichtlich durchsetzen. Ihnen kann dabei helfen, sich an die Abteilung für Beratungshilfesachen bei dem örtlichen Amtsgericht mit einer Bitte um Rat zu wenden. Die sind für Rechtsberatung an mittellose Menschen zuständig und gesetzlich verpflichtet. **Zunächst sollten alle** aber ersteinmal einen Antrag an die Anstalt ~~wenden~~ ^{stellen} und das Ergebnis abwarten - ggf. nach Ablauf von drei Monaten wegen Untätigkeit klagen.

Ich hoffe, hiermit den Betroffenen der Knast-Willkür zu helfen und auch darzustellen, dass sich die Anstalten trotz eindeutiger, unmissverständlicher Sachverhalte und Ansprüche der Gefangenen ersteinmal verklagen lassen müssen. Dies ist notwendig, sonst macht der Knast mit uns, was er will. Klagen vor einem Gericht können dabei aber nur ein Teil des Widerstandes sein, denn zahlreiche Beschränkungen, die menschenunwürdig sind, sind vom Gestz sogar noch gedeckt (Anstaltskleidung tragen müssen, in 8qm Zellen sperren ohne abgetrennte Toilette, Einschränkung des Besitzstandes, kein Internet, kein Computer usw.).

Tommy Tank, (JVA Torgau) Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

JVA Torgau hält Informationen für Gefangene
" wie beschwere ich mich richtig" zurück

Am 17. Oktober 2012 gab ich als Gefangener in der JVA Torgau und in Ausübung meiner Aufgabe als Mitarbeiter in der Gefangenenmitverantwortung beim Beamten eine Postsendung ab. Inhalt: 35 Blätter mit Informationen für Gefangene vom Strafvollzugsarchiv über verschiedene Themen wie vorzeitige Entlassung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollzugsplan usw. sowie mehrerer Kopieen aus einem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, wie Gefangene sich erolgreich gegen vollzugliche Entscheidungen bei einem Gericht beschweren können.

Das wollten wir dann den Gefangenen in die Hand geben, die es benötigen. Danach wurden wir schon vielfach gefragt. Die JVA Torgau selbst lehnte die Ermöglichung einer Ausleihe dieser Infos über die Gefangenenbibliothek mit der Begründung ab, es handele sich um Rechtsberatung, die die Anstalt nicht geben dürfte. Irrsinnig!

Bereits am 21. Oktober erhielt ich die telefonische Bestätigung, dass die Kopien per Post auf dem Weg zu mir sind. Am folgenden Montag, dem 22. Oktober, bestätigte auch ein Beamter, den ich nach meiner Post frug, dass eine große Sendung angekommen sei, diese aber erst der Abteilungsleiterin Anne Grit Eschler vorgelegt würde.

Über fast eine Woche passierte dann erstmal: nichts! Erst am heutigen Samstag erfuhr ich, dass wohl eine Postsendung an mich nicht ausgehändigt wird, weil sie "unerlaubt" sei. Mehr wurde dort auch nicht begründet in der Anhalteverfügung vom 24. Oktober 2012 von der Abteilungsleiterin.

Eine Nachschau in den beigefügten Umschlag ergab, dass dort nur eine Kopiervorlage der 35 Blätter vom Strafvollzugsarchiv drin waren. Es fehlte der Originalumschlag mit den Kopien und die Kopiervorlage aus dem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz und die zugehörigen Kopien sowie ein Begleitschreiben.

Im schlimmsten Fall hat die Anstalt den Großteil dieser Sendung "unter den Tisch" fallen lassen. Warum der größte Teil fehlt, konnte bislang niemand beantworten.

Der Grund, die Motivation der JVA Torgau, ist klar: Die wollen nicht, dass sich Gefangene gegen Vollzugsmaßnahmen erfolgreich gerichtlich zur Wehr setzen. Ich selbst hatte schon mehrfach Erfolg und konnte zu unser aller Gunsten wahnsinnige Regelungen zum Kippen bringen:
Anordnung, dass alle Gefangene vor einem Besuch sich nackig ausziehen und durchsuchen lassen müssen - gekippt!

Anordnung, eine Toilette dürfe während der Besuchszeit im Knast nicht mehr genutzt werden - gekippt!

Anordnung, in den ersten drei Monaten einer Ausbildung oder Unterricht werde nur eine geringere Vergütung gezahlt - gekippt!

Ausschluss von mir aus der Kandidaturliste für eine Gefangenenmitverantwortung, weil der Anstaltsleiter "kein Vertrauensverhältnis zu mir" erwarten könne - gekippt!

In diesem Sinne, bleibt wehrhaft, hinterfragt "vollzugliche Maßnahmen" beschwert euch darüber bei allen Stellen, die euch in den Sinn kommen, bindet knastkritische Initiativen von draußen mit ein, z.B. Autonomes Knastprojekt (AkP), Elsaßstraße 34, 50677 Köln. Erzählt den Leuten draußen, was im Knast passiert, dann sind die Grundlagen geschaffen, dass Solidarität von draußen möglich ist.

Tommy Tank, Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

Gefangene dürfen seit August 2012
keine Besen und Schrubber in ihren Zellen aufbewahren

Es war Ende August 2012 als ich am Nachmittag feststellte, dass offenbar Beamte aus der Zelle Besen und Schrubber weggenommen haben. Ich fand zumindest den Besen in einer Abstellkammer wieder und stellte ihn zurück an den alten Platz hinter dem Schrank.

Der Sächsische Landtag erhielt auch zunächst ein mal ein Beschwerdeschreiben, da dies nicht der erste Vorfall in Torgau war, bei dem Beamte in die Zelle gehen, etwas wegnehmen und der Bewohner der Zelle das Fehlen von Gegenständen von selbst feststellt, ohne dass ihm dies von der Anstalt mitgeteilt wurde.

Etwa zwei Wochen später haben die den Besen schon wieder rausgenommen. Auch hier gab es wieder keinerlei Mitteilung über eine Entnahme. Dabei hat der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags auf eine Beschwerde eines Gefangenen wegen ähnlicher Vorfälle in einer anderen JVA hin die Antwort erhalten, "die Einführung von Entnahmeprotokollen bei Haftraumkontrollen" werde derzeit geprüft. Das war im Sommer 2011.

Weitere drei Wochen später, es war Ende September 2012, wurde der an seinen Platz hinter dem Schrank zurückgestellte Besen schon wieder von dort weggenommen. Dieses dritte Mal jedoch erklärte die Beamtin ihr Vorgehen und informierte damit erstmals, dass etwas aus der Zelle rausgenommen wurde. Sie sagte, die Besen und Schrubber sind verboten worden. Man erhalte sie nur noch per Ausleihe. Es liege eine entsprechende Verfügung des Justizministeriums vor, weil es Vorfälle in anderen Anstalten gegeben habe, bei denen dort Besen missbräuchlich verwendet worden seien. Näheres wusste sie und ihre Komplizen angeblich auch nicht zu berichten.

Die Auswirkungen sind sehr unterschiedlich. Auf manchen Stationen in Torgau können sich die Gefangenen beim Aufschluss zu jeder Zeit einen der dort abgestellten Besen nehmen, da dort der Raum ständig geöffnet ist. Doch auf anderen Stationen sind die "Besenkammern" häufig auch beim Aufschluss verschlossen und die Beamten mühten sich nur träge den Zugang zu den Besen zum Reinigen ihrer Zellen zu ermöglichen, wie ein betroffener Gefangener berichtete. Besonders krasse Auswirkungen hat das Besen- und Schrubberverbot für einige Gefangene der Sicherheitsstation in der JVA Torgau. Wie ein Mitarbeiter erläuterte, sind dort wohl auch einige Gefangene, die bereits vor dem Besenverbot nur gelegentlich den Boden gereinigt hätten. Aber nun, wo ihnen in der Zelle ein Besen nicht mehr bereit steht, würden sie sogar nur noch äußerst selten bis gar nicht reinigen. Den Job übernimmt dann bei den krassen Betroffenen der Hausarbeiter, während sie unter der Dusche sind.

Bislang war nicht herauszufinden, was sich die Schreibtischmitarbeiter im Justizministerium bei der Neuregelung gedacht haben. Wer ein Besen über Nacht in seiner Zelle braucht, lässt ihn einfach dort, läuft dann aber Gefahr bestraft zu werden. In Freiheit lebende Menschen dürfen in ihrer Wohnung bereits Besen und Schrubber besitzen. Dies müsste auch für Gefangene in sächsischen Knästen gelten. Justizministerium, gib uns die Besen und Schrubber zurück!

Tommy Tank Am Fort Zinna 7 04860 Torgau

Torgau, 26.11.2012
E: 28. Nov. 2012

Strafgefangener Tommy Tank, GBN 47/11, zurzeit JVA Torgau
hier: Anhalten eines Schreibens

1. Verfügung

Das Schreiben des Gefangenen Tank, Tommy vom 14.11.2012 an den Gefangenen Schulze, Manuel B1/113 GBN 76/11 wird gemäß § 31 Abs.1 Ziff. 1, 3 und 5 angehalten und zur Habe des Gefangenen Tank gegeben.

2. Gründe:

Der Gefangene beschreibt in seinen Ausführungen seine Verlegung auf die Station A1, die Unterbringung und von ihm getroffene Maßnahmen.

Teile des Inhalts des Schreibens können die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Das Schreiben enthält entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen. Teile des Schreibens können die Wiedereingliederung eines anderen Gefangenen gefährden.

Dabei verwendet der Gefangene Tank Ausdrücke wie verschleppen, Razzia und Machtspiele, vergleicht Sitzblockaden gegen Naziaufmärsche mit seinem Verhalten gegenüber Weisungen der Bediensteten und versucht dadurch seine Handlungen zu legalisieren. Er schwingt sich in seinem Schreiben zum Vertreter der Gefangenen auf und versucht durch geschickte Wortwahl und Vergleiche Anhänger für seine Handlungsweise zu finden.

Die JVA wird als Anstalt dargestellt, in der Demütigung, Erniedrigung und Ausübung von Macht zur Tagesordnung gehören.

Es wird eine Identifikation mit einem türkischen Gefangenen aus dem Jahr 1984 geübt und als Legitimation und Aufruf für ein Handeln in der JVA Torgau benutzt.

Im Schreiben wird von Knast-Willkür gesprochen und neben Anträgen über das Gericht zu weiteren Widerstand aufgerufen.

3. Zusammenfassung

Entsprechend der aufgeführten Sachlage kann festgestellt werden, dass durch ein Weiterleitung des Schreibens gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 1 das Ziel des Vollzuges und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden kann, dass gemäß § 31 Abs. 1 Ziff.3 das Schreiben grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthält und gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 5 das Schreiben in seinem Inhalt einen anderen Gefangenen die Eingliederung gefährden könne.

Nach eingehender Prüfung wird das Schreiben aus obengenannten Gründen angehalten und zur Habe des Gefangenen Tank gegeben. Eine Kopie wird der GPA zugeführt.

gez. Michael Rakelmann
Vollzugsabteilungsleiter